# Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte "Hand in Hand" der Gemeinde Eurasburg (Kindertagesstätten-Gebührensatzung)

in der Fassung vom 17.08.2005 zuletzt geändert durch Satzung vom 24.05.2022

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Eurasburg folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung)

#### § 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Eurasburg erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

#### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

#### § 4 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kinder-gartens (Besuchszeiten). Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben.

a)	Besuchszeit von mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden	120,00 Euro
b)	Besuchszeit von mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden	132,00 Euro
c)	Besuchszeit von mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden	146,00 Euro
d)	Besuchszeit von mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden	161,00 Euro
e)	Besuchszeit von mehr als 8 Stunden bis 9 Stunden	178,00 Euro
f)	Besuch der Frühbetreuungsgruppe (07:15 bis 08:00 Uhr)	6,00 Euro
	je angemeldeter Wochentag	
g)	Besuchszeit der Mittagsbetreuungsgruppe	
	von mehr als 1 bis 2 Stunden	15,00 Euro
	von mehr als 2 Stunden	30,00 Euro
	je angemeldeter Wochentag	

- (2) Die Gebühr wird für zwölf Besuchsmonate eines Jahres erhoben.
- (3) Das monatliche Getränke- und Spielgeld beträgt 6,00 Euro.
- (4) Nimmt das Kind am Mittagessen teil, ist die Essensgebühr für jedes Mittagessen eigens zu entrichten.
- (5) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt die Benutzungsgebühr das Doppelte der Gebühr nach Abs. 1. Die Verdoppelung endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

#### § 5 Ermäßigung

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig einen Kindergarten ermäßigt sich die Gebühr aus § 4 Abs. 1 Buchstabe a bis e für das zweite Kind um 20 €.
- (2) Auf Antrag wird für jedes Kind eine Ermäßigung in Höhe von 20 € der Gebühr aus § 4 Abs. 1 Buchstabe a bis d gewährt, wenn für mindestens drei Kinder innerhalb einer Familie Kindergeld bezogen wird.
- (3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Für diese Kinder wird keine Ermäßigung nach Abs. 1 und Abs. 2 gewährt.

## § 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.

## § 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5).

### § 8 Inkrafttreten\*

Die Satzung tritt am 17. August 2005 in Kraft.

Gemeinde Eurasburg

Bromberger

1. Bürgermeister

<sup>\*</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Kindergartengebührensatzung in seiner ursprünglichen Fassung vom 17.08.2005. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.